

5.4. MfS-fremde Personen von Kraftverkehrskombinaten oder -betrieben

Diese MfS-fremden Personen sind, nach erfolgter Avisierung durch den Operativen Diensthabenden der Objektkommandantur in den DZVO-Lagern, während ihres Aufenthaltes im Dienstobjekt von den Angehörigen der DZVO-Lager unter Kontrolle zu halten.

5.5. Besucher, die das Dienstobjekt zur Übergabe von Informationen aufsuchen, sind gemäß der 1. Durchführungsbestimmung zur Ordnung Nr. 14/84 des Genossen Minister VVS-MfS 0008, MfS-Nr. 130/84 zu registrieren und zum Dienstobjekt Berlin-Lichtenberg, Anmeldung Normannen-/Gotlindestraße zu verweisen. Informationen, die unmittelbar das Dienstobjekt bzw. den Anliegerbereich betreffen, sind durch den Operativen Diensthabenden der Objektkommandantur entgegenzunehmen und vom Objektkommandanten zu klären.

6. Schlußbestimmungen

Mit Wirkung vom 15. 1. 1988 tritt die Objektordnung Nr. 1/82, VVS - 0014, MfS-Nr. 407/82 vom 3. Februar 1982 mit den Anlagen 1 - 6 außer Kraft und ist bis zum 30. 1. 1988 der VS-Stelle der HA IX zurückzusenden.

Diese Objektordnung ist (außer Anlage 1 und 2) allen Angehörigen der im Dienstobjekt stationierten Diensteinheiten bekanntzugeben und in die halbjährlichen Belehrungen einzubeziehen.